

LOHNVERTRAG

*Fleischergewerbe
Steiermark*

1. Dezember 2025

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2025

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 1. Dezember 2025 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Fleisnergewerbe Steiermark durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Dezember 2025 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn
1.	3.270,81
2.	3.010,23
3.	2.823,67
4.	2.678,12
5.	2.387,03
6.	2.309,51
7.	2.219,69
8.	2.010,99
9.	2.219,69
10.	2.007,96
11.	2.004,43

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingseinkommen um **+ 1,80 %** sowie einer **Kaufkraftsicherungsprämie von 350 Euro**; ergibt einen gewichteten Gesamtabschluss von durchschnittlich + 2,3 %. Zudem wurden die Dienstalterszulagen um **+ 2,60 %** angehoben. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht. Erreichung des 2.000 Euro Mindestlohnes!

Auch das Lohnkomitee der Fleischer möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich.....	3
II.	Geltungstermin.....	3
III.	Lohnsätze	4
IV.	Lehrlingseinkommen: Fleischer/innen/Fleischverarbeitung	5
V.	Angelernte Arbeitnehmer/innen	5
VI.	Zehrgelder.....	6
VII.	Dienstalterszulage	6
VIII.	Sätze für Kost und Quartier	7
IX.	Parallelverschiebung.....	7
X.	Gemeinsame Erklärung der Sozialpartner zur Fairness im Umgang mit überlassenen ArbeitnehmerInnen im Fleischsektor	7
XI.	Einmalige Kaufkraftsicherungsprämie	7

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe, Berufszweig Fleischer, 8010 Graz, Körblergasse 111–113 einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, andererseits.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich:** Für das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.
- b) Fachlich:** Für alle Betriebe der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe, die dem Berufszweig Fleischer, Kleinverkäufer von frischem Fleisch, Wildbret, Geflügeleinzelhändler, Klassifizierung von Schlachtkörpern Steiermark angehören.
- c) Persönlich:** Für alle ArbeitnehmerInnen, einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Geltungstermin

Dieser Lohnvertrag tritt mit **1. 12. 2025** in Kraft.

Unbeschadet der im Lohnvertrag vom 25.6.2024 vereinbarten Geltungsdauer, gelten die mit 1.7.2024 in Kraft getretenen Löhne und Lehrlingseinkommen bis einschließlich 30.11.2025 weiter.

III. Lohnsätze

	Lohnkategorie	Brutto-Monatslohn
		EURO
1.	Facharbeiter/in (Wurster/in, Salzer/in, Ausschneider/in, Selcher/in) in Betrieben mit mehr als 2.000 kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer/in	3.270,81
2.	Facharbeiter/in, Ausbeinler/in, Schmalzer/in	3.010,23
3.	Facharbeiter/in nach dem 2. Berufsjahr; Maschinist/in, Heizer/in, Stockarbeiter/in, Professionist/in, Kraftfahrer/in	2.823,67
4.	Facharbeiter/in im 2. Berufsjahr	2.678,12
5.	Facharbeiter/in im 1. Berufsjahr	2.387,03
6.	Angelernte/r Arbeitnehmer/in	2.309,51
7.	Arbeitnehmer/in	2.219,69
8.	Arbeitnehmer/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal	2.010,99
9.	Ladner/in nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	2.219,69
10.	Ladner/in im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	2.007,96
11.	Ladner/in – Anfänger/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 10	2.004,43

Stundenlohn = Monatslohn : 4,33 : 40; der Stundenlohn wird auf 4-Nachkommastellen ausgewiesen.

IV. Lehrlingseinkommen: FleischerInnen/Fleischverarbeitung

Lehrlingseinkommen	pro Monat brutto
1. Lehrjahr	€ 942,90
2. Lehrjahr	€ 1.202,34
3. Lehrjahr	€ 1.602,20
4. Lehrjahr (Doppellehre)	€ 1.700,75

Die Lehrlingseinkommen, wie sie in der Lohntafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neugeschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingsentschädigung/ Lehrlingseinkommen“ angeführt sind.

Zuschlag für Aushilfskräfte: Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

V. Angelernte Arbeitnehmer/innen

Angelernten Arbeitnehmer/innen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurst abfüllen (ausgenommen Handfüller) oder
- c) Wurst abdrehen bzw. Wurst abbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 % zum kollektivvertraglichen Lohn, wobei die Höhe der Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen aus diesem Titel werden angerechnet.

VI. Zehrgelder

Alle ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

a) Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden	täglich Euro 12,99
b) bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden	täglich Euro 22,97

ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von Euro 8,79 nicht zusätzlich zu a) und b). Günstigere Regelungen bleiben aufrecht.

VII. Dienstalterszulage

	Zulage zum Monatslohn
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	€ 37,31
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	€ 56,41
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	€ 74,35
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	€ 98,13

Achtung: DAZ-Stundensatz = monatliche DAZ : 4,33 : 40.

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung, sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

VIII. Sätze für Kost und Quartier

Die Kost- und Quartiersätze bleiben unverändert.

IX. Parallelverschiebung

Die Mitgliedsbetriebe werden angehalten, die vereinbarten Eurobeträge auf die tatsächlich bezahlten Löhne aufzustocken (Parallelverschiebung).

X. Gemeinsame Erklärung der Sozialpartner zur Fairness im Umgang mit überlassenen ArbeitnehmerInnen im Fleischsektor

Bekanntnis der Sozialpartner, dass Verträge nur mit Arbeitskräfteüberlassern abgeschlossen werden sollen, die sich an die Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes halten.

XI. Einmalige Kaufkraftsicherungsprämie

Arbeiter:innen, die mindestens seit 1.7.2025 in einem ununterbrochenen, aufrechten Dienstverhältnis zur/zum selben Arbeitgeber stehen, erhalten spätestens am 15.12.2025 eine Kaufkraftsicherungsprämie. Sie beträgt für Vollzeitbeschäftigten € 350,-.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit entsprechenden aliquoten Teil der Kaufkraftsicherungsprämie.

Für Lehrlinge, die sich am 1.7.2025 in einem aufrechten Lehrverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes befunden haben, gelten folgende Regelungen:

- a) Bei weiterhin aufrechter Lehrverhältnis zum 30.11.2025 im gleichen Ausbildungsbetrieb erhalten Lehrlinge spätestens mit 15.12.2025 eine Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von € 175,-.
- b) Bei einem in der Zeit zwischen 1.7.2025 und 30.11.2025 erfolgten Wechsel von einem Lehrverhältnis in ein Arbeitsverhältnis gebührt spätestens mit 15.12.2025 anstelle lit a) eine Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von € 350,-.

Für entgeltfreie Zeiten gebührt keine Kaufkraftsicherungsprämie.
Die Kaufkraftsicherungsprämie ist eine einmalige, zusätzliche Zahlung ohne Entgeltcharakter.

Graz, 1. 12. 2025

WIRTSCHAFTSKAMMER STEIERMARK
Sparte Gewerbe und Handwerk
LANDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE
Berufszweig Fleischer

Innungsmeister des
Berufszweiges Fleischer
Ing. Josef **MOSSHAMMER**

Geschäftsführer
Mag. Manuel **HÖFFERER**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender
Reinhold **BINDER**

Bundesgeschäftsführer
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

NOTIZEN:

MITGLIEDSANMELDUNG

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Telefon: (01) 534 44 69-100, Fax: (01) 534 44-103 310, E-Mail: mitgliederservice@proge.at, www.proge.at



Familienname/Teil		Vorname		☐ männlich ☐ weiblich		SV-Nr. *		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort		Telefonnummer		E-Mail					
Beschäftigt bei Firma		Straße, Hausnummer der Firma		PLZ, Ort der Firma		Personal-Nummer		Derzeitiger Beruf			
☐ Arbeiter/in ☐ Angestellte/r		☐ Lehrling – ☐ 1. ☐ 2. ☐ 3. ☐ 4. Lehrljahr ☐ Schüler/in, Student/in		☐ Arbeitslos (Bei Eintritt während der Arbeitslosigkeit benötigen wir eine aktuelle AMS-Bezugsbestätigung)		☐ Sonstige:		☐ Vollzeit ☐ Teilzeit ☐ Geringfügig			
Konto-Inhaber/in		BIC		IBAN				Monat, Bruttoeinkommen			

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 1% des monatlichen Bruttoeinkommens: Arbeitslohn (inkl. Akkord- und Prämien-entgelte), Überstunden, Wehzeitevergütungen, Zulagen und Zuschläge (z.B. SEG-, Schicht-, Montage- und Nachtarbeitszulage). **Unberücksichtigt bleiben:** Sonderzahlungen, Aufwandsentschädigungen (z.B. Tag- und Nachtigungsgelder, Fahrtkostenerstätze). Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Beiträge sind bis zum Kündigungsdatum zu bezahlen.

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ **Betriebsabzug:** Ich ermächtige meine/n Arbeitgeber/in, alle im Zusammenhang mit der Beitragsenthebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSG § 6 (1) bzw. § 7 an den ÖGB bzw. an die im ÖGB vereinten Gewerkschaften zu übermitteln. Sollte der Betrieb mit der PRO-GE kein Betriebsabzugsverfahren vereinbart haben, dieses beenden, oder ich aus dem Betrieb ausscheiden, bin ich damit einverstanden, dass die Gewerkschaft PRO-GE meinen monatlichen Gewerkschaftsbeitrag mittels SEPA Lastschrift-Mandat einhebt.

* Ich willige ein, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragsenthebung erforderlichen personenbezogenen Daten, nämlich oben angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Personalnummer, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/Austrittsdaten, Karenzzeiten, Pensionsierung, Präsenz-, Ausbildungs- und Zwillenstzeiten und Adressänderungsdaten von meinem Arbeitgeber und der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit gegenüber dem ÖGB widerrufen kann.

☐ **SEPA Lastschrift-Mandat (Abbuchung):** Zahlungsempfänger: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Creditor-ID: AT48ZZZ00000006541

Ich ermächtige den ÖGB/die im ÖGB vereinten Gewerkschaften wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

☐ Ich willige ein, dass ÖGB, Gewerkschaft PRO-GE, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, Aktionen für Tickets, Bücher, Veranstaltungen udgl., zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige, die nebenstehende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben.

(auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz)

Beitritt per		Ort, Datum	

Unterschrift	

Datenschutzklärung Mitgliederverwaltung

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der ÖGB mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der ÖGB. Wir verarbeiten die von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu. Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:
Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien
Telefon: +43(0)1/534 44 69-100; E-Mail: datenschutz@proge.at
Unsereen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
E-Mail: datenschutzbeauftragter@oegb.at

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053,
burgenland@proge.at

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
kaernten@proge.at

Landessekretariat Niederösterreich:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37,
niederoesterreich@proge.at

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
amstetten@proge.at

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331,
baden@proge.at

Regionalsekretariat Gänserndorf – Mistelbach – Bruck/Leitha:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
gaenserndorf@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
krems@proge.at

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,
gmuend@proge.at

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
wrneustadt@proge.at

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27,
stpoelten@proge.at

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47
oberoesterreich@proge.at

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,
steyr@proge.at

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,
salzburg@proge.at

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,
steiermark@proge.at

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100,
bruckmur@proge.at

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,
leoben@proge.at

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,
tirol@proge.at

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,
vorarlberg@proge.at

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661
wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH
NEUE **PERSPEKTIVEN**



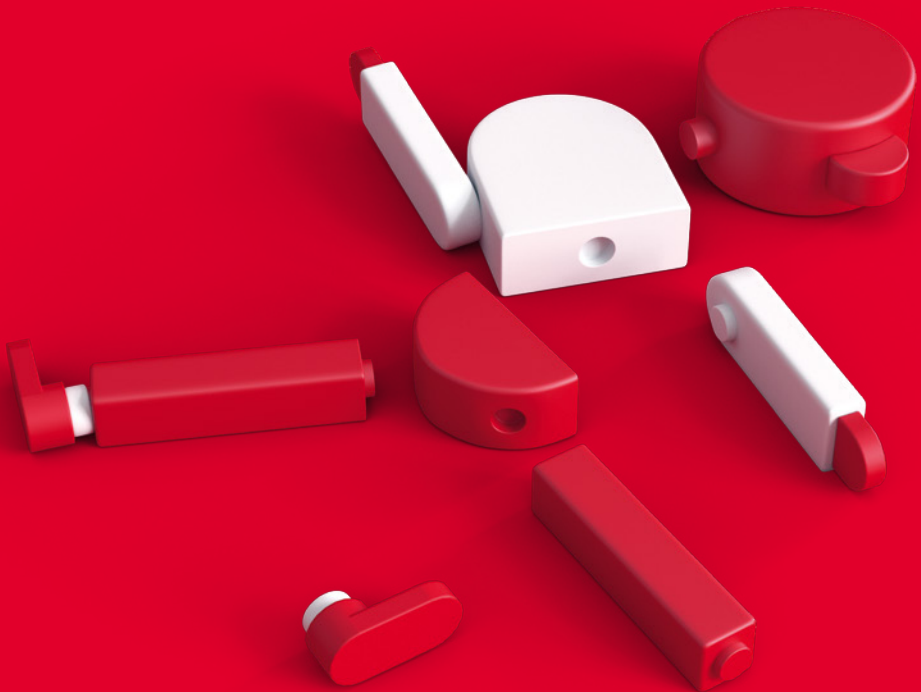
Lehrabschlüsse
Berufsreifeprüfung
Gesundheit Soziales
Wellness EDV/IT **Logistik**
Transport Verkehr
Management Wirtschaft
Pädagogik Beratung
Persönlichkeit Sprachen
Technik Ökologie
Sicherheit
Tourismus
Gastronomie

... und
noch mehr
online



DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER
FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG www.bfi.at

RISKIERT RISKIERT ELIMINIERT



Achtloses Überqueren von
Eisenbahnkreuzungen ist lebensgefährlich.